

Deutsche Bundespost Telekom, Generaldirektion
Postfach 2000, 5300 Bonn

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1578

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

Ihre Referenzen
Unser Zeichen
Durchwahl
Datum
Betreff

I. I. E
733 B 3144-1
1 81-73 30

05.05.92

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns dafür, daß Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. a. Entwurf eines LRG NW gegeben haben. Gern entsprechen wir Ihrer Bitte, dem Hauptausschuß vorab eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Dabei nehmen wir nur zu den Vorschriften Stellung, von denen die Telekom unmittelbar tangiert wird.

Im einzelnen:

Zu § 2

Aufgrund der Definition des Rundfunkstaatsvertrags schließt nunmehr der Rundfunkbegriff verschlüsselte oder gegen Entgelt empfangbare Darbietungen ein.

Auch wenn die Ministerpräsidenten der Länder dieser Erweiterung des Rundfunkbegriffs zugestimmt haben, so müssen die Damen und Herren Landtagsabgeordneten doch wissen, welche Konsequenzen dies hat. Denn es soll immer noch "Rundfunk" sein, wenn man auf der Mattscheibe des Heimfernsehempfängers verwürfelte oder zerhackte Signale empfängt, die überhaupt nicht den leisesten Sinn machen. Es ist wirklich die Frage zu stellen, inwiefern dies noch eine "Darbietung" im rundfunkrechtlichen Sinne ist. Die Rundfunkreferenten der Länder wollten lediglich neue Erscheinungsformen des Abonnentenfernsehens, das nicht an die Allgemeinheit gerichtet ist, einfangen, um die Zuständigkeiten der Länder unnötigerweise auf Pay-TV auszudehnen. Zu diesem Zweck waren Ihnen selbst abstruse Erweiterungen, die mit Rundfunkprogrammen nicht das Geringste zu tun haben, recht.



Schreiber vom: 05.05.92
 Empfänger: Präsidentin des Landtages von NW
 Blatt: 2

Zu § 3 Abs. 1 Satz 3

Der Begriff einer "möglichst flächendeckenden Versorgung der Verbreitungsgebiete" ist zutreffend, weil eine gänzlich flächendeckende Versorgung aller Verbreitungsgebiete wegen einer gewissen Mangellage an entsprechenden Frequenzen technisch nicht möglich ist.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 4

Wir gehen davon aus, daß mit dem angesprochenen bundesweiten Hörfunk in Nordrhein-Westfalen die Sender DLF, RIAS und DS Kultur gemeint sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß Strahlungsleistungen von mehr als 4000 Watt praktisch nicht mehr als Frequenzen zu koordinieren sind. Wir bitten daher, den bundesweiten Hörfunk auch in die Kategorie des Absatzes 2 aufzunehmen, damit er Übertragungskapazitäten bis zu 4000 Watt zugeordnet bekommen kann.

Zu § 35 Abs. 5

Angesichts der politischen Bestrebungen, die offenen Kanäle auf Kosten der Telekom, d. h. unentgeltlich bereitstellen zu lassen, regen wir an, in den § 35 Abs. 5 nach dem Wort "Fernsehen" die Worte "gegen Entgelt" hineinzuschreiben.

Zu § 41 Abs. 6

Bedauerlicherweise ist es bei den bisherigen komplizierten Rangfolgeregelungen geblieben. Im Entwurf eines BayMG ist eine bessere Lösung gefunden worden, die wir dem Landtag von Nordrhein-Westfalen gleichfalls empfehlen möchten. Nach dem bayerischen Entwurf gibt es nur noch zwei Ränge: erst-rangig sind die gesetzlich bestimmten und von der BLM zugelassenen privaten Programme. Sämtliche anderen Programme werden in die bayerischen Kabelanlagen per Entscheidung der BLM in Abstimmung mit der Telekom eingespeist. Diese Regelung gibt der zuständigen Landesmedienanstalt einen flexiblen Freiraum zum Tätigwerden, wobei sie sich auf die Erfahrungen und das technische Know-how der Telekom beziehen kann. Demgemäß müßte im Absatz 6 die Entscheidung der LfR nicht nur im Benehmen mit der Telekom, sondern im Einvernehmen oder doch in einer fairen Abstimmung vorgesehen werden.

Zu § 67 Abs. 1 Ziffer 22

Bekanntlich ist die Telekom ein Betreiber i.S. der Vorschrift. Sie kann als öffentliches Unternehmen des Bundes jedoch

...



Schreiben vom 05.05.92
Empfänger Präsidentin des Landtages von NW
Blatt 3

nicht Adressat von Geldbußen bis zu 500 000 DM sein, weil die LfR nicht die Kompetenz besitzt, gegen Bundesunternehmen Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller-Using

Dr. Müller-Using